



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN
SCHULE UND BILDUNG

AZ: 75-6615.421

**Allgemeine Informationen zu den Ergänzungsprüfungen
zum Erwerb des Latinums, Großen Latinums bzw. Graecums**

1. Für Studierende mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife werden in Tübingen in der Regel jährlich zwei Ergänzungsprüfungen zum Erwerb des Latinums, des Großen Latinums und des Graecums durchgeführt.

2. Anforderungen:

- * **Latinum:** Die Prüfungsaufgabe wird Ciceros Reden (In Verrem, De imperio Cn. Pompei, In L. Catilinam) entnommen.
- * **Großes Latinum:** Als Prüfungsaufgabe (inhaltlich und sprachlich anspruchsvollere) Texte von Cicero.
- * **Graecum:** Als Prüfungsaufgabe griechische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Plato-Stellen.

3. Zulassungsvoraussetzung:

Zur Prüfung können Bewerber/innen zugelassen werden, die

- in Baden -Württemberg eine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife erworben haben **oder**
- als Studierende mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife an einer Hochschule des Landes immatrikuliert sind.

4. Der Antrag auf Zulassung zu den Ergänzungsprüfungen muss auf einem besonderen Formblatt gestellt werden, welcher unter www.rp-tuebingen.de / Abteilung 7 / Referat 75 / Bildungswege und Prüfungen / Ergänzungsprüfung herunterladen oder beim Regierungspräsidium, Schule und Bildung, Keplerstr. 2, 72074 Tübingen (Frau B. Märkle, Zimmer H 204, Tel.: 07071/200-2121 vormittags) erhältlich ist.

Der vollständige Antrag muss zur jeweils festgelegten Antragsfrist beim Regierungspräsidium, Schule und Bildung, z. Hd. Frau B. Märkle, Keplerstr. 2, 72074 Tübingen, eingehen. Von dort ergeht ein Zulassungsbescheid mit Angabe von Ort und Zeit der schriftlichen Prüfung.

5. Die Prüfung besteht aus einer **Klausur** (Arbeitszeit 3 Stunden) und einer **mündlichen Prüfung** von ungefähr 15 Minuten Dauer und ebenso langer Vorbereitungszeit.

Bewerber/innen, die in der schriftlichen Prüfung eine "ungenügende" Leistung erbringen, werden **nicht** zur mündlichen Prüfung zugelassen.

Bitte wenden!!

Zeit und Ort der schriftlichen bzw. mündlichen Prüfungen werden einige Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin durch die "Terminübersicht" im Internet bekannt gegeben. Die Terminübersicht wird auch im Philologischen Seminar der Universität Tübingen (für das Latinum) bzw. im Uhland-Gymnasium (für das Graecum) ausgehängt. Der Plan für die mündlichen Prüfungen wird in der Regel am Tag vor dem ersten Tag der mündlichen Prüfungen durch Aushang in Phil. Seminar bzw. im Uhland-Gymnasium Tübingen bekannt gegeben.

Jeder Bewerber muss zum schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil einen gültigen Personalausweis mit einem aktuellen Lichtbild oder gültigen Reisepass mitbringen.

Bei den **schriftlichen Prüfungen** können **folgende Wörterbücher** verwendet werden:

in Latein:

- Langenscheidts Großes Schulwörterbuch, Lateinisch-Deutsch;
- "Der kleine Stowasser", Lateinisch-Deutsches Schulwörterbuch;
- Pons Globalwörterbuch, Lateinisch-Deutsch.

in Griechisch:

- "Griechisch-Deutsches Schul- und Handwörterbuch" von W. Gemoll;
- Langenscheidts Großwörterbuch Altgriechisch-Deutsch (Menge-Güthling).

Ausländischen Bewerbern ist es gestattet, während der **schriftlichen Prüfung** ein Wörterbuch Deutsch/Muttersprache zu verwenden.

Während der Vorbereitungszeit auf die **mündliche Prüfung** dürfen **keine** Wörterbücher verwendet werden.

6. Rücktritt, Nichtteilnahme:

Nimmt ein/e zugelassene/r Bewerber/in ohne wichtigen Grund an einem der Prüfungsteile ganz oder teilweise nicht teil, gilt dies als Nichtbestehen der Prüfung. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet das Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung 7, Schule und Bildung.

Die/der Bewerber/in hat den Grund **unverzüglich** dem Regierungspräsidium Tübingen, Schule und Bildung, mitzuteilen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Auf Verlangen ist ein ärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen.

Hat sich ein/e Bewerber/in in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen, kann dies **nachträglich nicht mehr geltend gemacht werden**. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn die/der Bewerber/in bei Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

7. Das Prüfungszeugnis wird baldmöglichst nach Abschluss der mündlichen Prüfungen an die Bewerberin/den Bewerber verschickt.

(Stand 11/2008)